



Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	1
2. Grundzüge der Neuregelung	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	1
4. Finanzielle Auswirkungen	10
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	10
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7. Ergebnis der Konsultation.....	11

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zur Kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV)

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2016 tritt das neue kantonale Geoinformationsgesetz (KGeoIG) in Kraft. Das KGeoIG setzt das Bundesgesetz vom 6. September 2006 über Geoinformation (Geoinformationsgesetz; GeoIG)¹ um und schafft eine umfassende Grundlage für das Geoinformationsrecht des Kantons. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält es Regelungen betreffend den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und den digitalen Leitungskataster sowie die amtliche Vermessung. Die Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) enthält die Ausführungsbestimmungen zum allgemeinen Teil des KGeoIG. Sie ersetzt die Geodatenverordnung vom 27. April 2005 (GeoV)². Der Leitungskataster wird in einer neuen, separaten Verordnung über den Leitungskataster (VLK) geregelt. Im Bereich der amtlichen Vermessung wird die bestehende kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV)³ an bundesrechtliche Neuerungen angepasst. Die Einführungsverordnung zum ÖREB-Kataster⁴ wird nach Abschluss und Auswertung der Pilotphase zur Einführung des Katasters in eine Verordnung überführt.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die KGeoIV führt die Ziff. 1 "Allgemeine Bestimmungen" und Ziff. 2 "Grundsätze" des KGeoIG aus. Sie umfasst neben Vorgaben zu Daten- und Darstellungsmodellen insbesondere Bestimmungen zu Verfügbarkeit und Archivierung der Geodaten sowie zu Zugang und Nutzung. Die KGeoIV enthält zudem drei Anhänge. Anhang 1 und 2 umfassen den Katalog der Geobasisdaten des Bundes und des Kantons, in Anhang 3 werden weitere Geodaten von kantonaler Bedeutung aufgeführt.

Wie bereits das KGeoIG orientiert sich auch die KGeoIV weitgehend an den entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere an der Verordnung des Bundesrats vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV)⁵.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Die KGeoIV führt die allgemeinen Bestimmungen des KGeoIG aus und hat grundsätzlich für sämtliche Bereiche des Geoinformationsrechts Geltung. Soweit besondere Regelungen bestehen, insbesondere in der KVAV, VLK oder EV ÖREBK, gehen diese vor. Die KGeoIV gilt insoweit subsidiär.

¹ SR 510.62

² BSG 215.341.2

³ BSG 215.341.1

⁴ Einführungsverordnung vom 18. September 2013 zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBK; BSG 215.341.4)

⁵ SR 510.620

Artikel 2

Der Geobasisdatenkatalog führt sämtliche Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts auf. Geobasisdaten stützen sich auf einen Rechtserlass des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden ab. Dies bedeutet, dass zwischen einem Datensatz und einem Rechtserlass ein sachlich plausibler Bezug hergestellt werden kann. Oft ist dieser Bezug nur implizit vorhanden, weil der Rechtserlass nur den groben Aufgabenbereich beschreibt, dem die einzelnen Geobasisdatensätze zugeordnet werden können. Da es sich bei den Geobasisdaten um einen neueren Begriff handelt, ist insbesondere bei älteren Erlassen davon auszugehen, dass sich keine explizite Rechtsgrundlage findet.⁶

Der Inhalt des Geobasisdatenkatalogs ergibt sich aus der Fachgesetzgebung. Er bildet diese ab. Der Geobasisdatenkatalog hat daher betreffend den Eintrag einzelner Geobasisdaten keine rechtsetzende Wirkung. Er regelt aber die Zugangsberechtigungen.

Anhang 1 enthält die Geobasisdaten des Bundesrechts, die in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden liegen. Er entspricht insoweit dem Geobasisdatenkatalog des Bundes im Anhang der GeolV. Anhang 1 präzisiert den Geobasisdatenkatalog des Bundes, insbesondere betreffend der Zuständigkeit (Art. 8 Abs. 2 KGeolG).

Anhang 2 enthält die Geobasisdaten des kantonalen Rechts. Anhang 3 enthält weitere Geodaten, sofern diese von kantonalen Behörden verwendet werden. Anhang 3 hat rechtliche Wirkung, soweit er die zuständige Stelle, die Zugangsberechtigungsstufe, die Verfügbarkeit eines Downloaddienstes und die Verfügbarkeit der Daten im Grundstückdaten-Informationssystem GRUDIS festhält. Er stellt allerdings keinen Ersatz für eine rechtliche Grundlage dar und vermittelt auch keinen Anspruch auf die Schaffung einer solchen. Da die kantonale Geodaten-Infrastruktur (KGDI) in gewissen Bereichen noch im Aufbau ist und auch die Nachführung der Geodaten eine gewisse Zeit beanspruchen kann, werden die drei Anhänge durch ein Verzeichnis ergänzt, das darüber Auskunft gibt, welche Geodaten aktuell effektiv verfügbar sind und bezogen werden können. Aufgeführt werden auch die vorhandenen, aus den Geodaten abgeleiteten Produkte, die aus der bedarfsspezifischen Kombination von Geodaten entstehen. Bei den ebenfalls aufgeführten übrigen Geodaten handelt es sich um punktuell erhobene oder auf einem Einzelereignis basierende Geodaten (z.B. Luftaufnahmen von Überschwemmungsgebieten oder Erdbeben). Diese erfüllen häufig die an Geobasisdaten gestellten Qualitätsanforderungen nicht, können aber für die Nutzer dennoch von Interesse sein. Die Aufnahme in das Verzeichnis soll eine möglichst gute Nutzung auch dieser Daten sicherstellen und Mehrfachbeschaffungen verhindern. Das Verzeichnis dient allein der Information der Nutzer und hat keinerlei rechtliche Wirkung.

Artikel 3

Für die breite Nutzung der Geodaten ist es zentral, dass diese möglichst einheitlichen Standards entsprechen. Verschiedene Fachverbände haben entsprechende Normen und Standards erarbeitet (z.B. SIA-Normen, SN-Normen). Das Amt für Geoinformation als zuständige Stelle der BVE bezeichnet nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen und den zuständigen Stellen, welche dieser Normen und Standards verbindlich sind. Es kann ausserdem Richtlinien und Weisungen erlassen.

Die Gemeinden sind von diesen Vorgaben in unterschiedlichem Mass betroffen. Je nach Fachbereich (z.B. amtliche Vermessung, Raumplanung, Grundwasserschutz) sind ausserdem unterschiedliche Stellen involviert. Die Mitwirkung der Gemeinden soll auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt werden können, so dass sie ihre Anliegen sachgerecht einbringen können, ihnen gleichzeitig aber nicht unnötiger und unverhältnismässiger Aufwand entsteht. Die Gemeinden sind ausserdem in der Kommission für Geoinformation (Art. 31) vertreten.

⁶ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2006 zum Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG), BBl 2006, S. 7843 f. (Botschaft GeolG)

Artikel 4

Die Geodaten, die in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur zugänglich gemacht werden, müssen möglichst aktuell sein und den technischen Vorgaben entsprechen, damit sie optimal genutzt werden können. Die zuständigen Stellen sind daher verpflichtet, ihre Daten in der vorgegebenen Qualität dem Amt für Geoinformation zu liefern. Bei Daten, die in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, stellen die kantonalen Fachstellen dies sicher.

Artikel 5

Die für die Geodaten geltenden geodätischen Lage- und Höhenbezugssysteme (Koordinatensysteme) werden vom Bund vorgegeben (Art. 4 ff. GeoIV). Die meisten Geodaten liegen heute im über hundert Jahre alten Bezugssystem CH1903/LV03 vor. Dieses weist landesweit Verzerrungen im Meterbereich auf und soll daher durch das genauere Bezugssystem CH1903+/LV95 ersetzt werden. Der Bund gibt auch die Fristen für den Wechsel des Bezugssystems vor (Art. 53 GeoIV). Die KGeoIV hält fest, dass diese Fristen auch für den Wechsel der kantonalen Geodaten gelten.

In gewissen Fachbereichen, beispielsweise im Strassenbereich, werden weitere Bezugssysteme genutzt. Diese können weiterhin verwendet werden, die zuständige Stelle muss aber die Transformation in den Bezugsrahmen CH1903+/LV95 sicherstellen.

Artikel 6

Geodatenmodelle bestimmen insbesondere den Inhalt und die Struktur von Geodatenätzen. Damit wird auch festgelegt, welche Informationen über Darstellungs- und Downloaddienste verfügbar sind. Sämtlichen Geodaten muss mindestens ein Datenmodell zugeordnet werden, es können aber auch mehrere Datenmodelle bestehen. Das Datenmodell wird von der zuständigen Stelle bzw. der kantonalen Fachstelle festgelegt. Die kantonalen Stellen können ausserdem das Datenmodell von Geobasisdaten des Bundesrechts, die in ihrer Zuständigkeit liegen, erweitern. Gleiches gilt für die Gemeinden. Mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle wird sichergestellt, dass die Erweiterungen technisch sinnvoll umgesetzt sind.

Artikel 7

Das Amt für Geoinformation macht Vorgaben zur Form des Darstellungsmodells (Art. 3). Die Fachstellen bestimmen dessen konkreten Inhalt im Rahmen dieser Vorgaben. Im Gegensatz zu den Datenmodellen ist es nicht zweckmässig, jedem Geodatenatz ein Darstellungsmodell zuzuordnen. Falls jedoch ein Darstellungsmodell definiert wird, ist dieses entsprechend den Vorgaben klar zu beschreiben (Signaturen, Legende, Farbzuordnung usw.). Einem Datensatz können auch mehrere Darstellungsmodelle zugeordnet werden. Die kantonalen Stellen können ausserdem das Darstellungsmodell von Geobasisdaten des Bundesrechts, die in ihrer Zuständigkeit liegen, erweitern. Gleiches gilt für die Gemeinden. Mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle wird sichergestellt, dass die Erweiterungen technisch sinnvoll umgesetzt sind.

Artikel 8

Geometadaten beschreiben formal die Merkmale der erhobenen und verfügbaren Geodaten. Sie erleichtern die Auffindbarkeit und Nutzung der Geodaten. Alle Geodaten müssen daher über Geometadaten verfügen. Artikel 8 regelt die Zuständigkeiten.

Artikel 9

Unter Nachführung versteht man die ereignisbezogene oder periodische Aktualisierung von Geodaten zu bestimmten Zeitpunkten. Damit die Nachführung systematisch und sachgerecht erfolgen kann, erstellen die zuständigen Stellen bzw. die kantonalen Fachstellen unter Beizug der zuständigen Stellen ein Nachführungskonzept für ihre Geodaten. Dieses äussert sich insbesondere zu Art und Zeitpunkt der Nachführung.

Artikel 10

Das Meldewesen stellt sicher, dass Veränderungen, die eine Nachführung der Geodaten nötig machen, geordnet in einem klar definierten Verfahren vorgenommen werden. Die zuständige Stelle bzw. kantonale Fachstelle unter Beizug der zuständigen Stellen erlässt entsprechende Vorgaben.

Artikel 11

Im Rahmen der Nachführung wird sichergestellt, dass die Geodaten regelmässig aktualisiert werden. Frühere Zustände sollen allerdings nicht einfach gelöscht oder überschrieben, sondern dokumentiert werden. Bei dieser Historisierung der Daten werden die Veränderungen mit geeigneten Verfahren (z.B. Mutationsprotokollen) so festgehalten, dass Auskünfte zu rechtlich relevanten Zuständen für jeden beliebigen Zeitpunkt erteilt werden können. Artikel 11 übernimmt für Geobasisdaten des kantonalen Rechts die Regelung des Bundesrechts (Art. 13 GeoIV).

Die Historisierung wird auf Geobasisdaten beschränkt, die eigentümer- oder behördenverbindliche Beschlüsse abbilden. Darunter fallen beispielsweise kantonale Überbauungsordnungen und Richtpläne der Gemeinden. Die Wiederherstellung von früheren Zeitpunkten muss ausserdem mit hinreichender Sicherheit und vertretbarem Aufwand innert nützlicher Frist möglich sein. Damit wird der finanzielle Aufwand für die Historisierung begrenzt.

Absatz 3 hält fest, dass bei Geobasisdaten, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, die kantonale Fachstelle unter Beizug der Gemeinden die Historisierung übernehmen kann. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Kanton in Fällen, wo dies als sinnvoll oder nötig erachtet wird, die Gemeinden entlasten kann. Ob die Historisierung vom Kanton wahrgenommen wird, liegt im Ermessen des Fachamts und muss mit den Gemeinden im Rahmen der Fachgesetzgebung geklärt werden. Wird die Historisierung dem Fachamt übertragen, so umfasst diese den gesamten Datensatz und nicht nur die Daten einzelner Gemeinden.

Artikel 12

Die Geodaten müssen verfügbar sein (Art. 10 Abs. 1 KGeoIG). Sie müssen daher so aufbewahrt werden, dass Bestand und Qualität erhalten bleiben und sie einer aktiven Nutzung zugänglich sind. Dabei soll nicht nur der aktuelle Datenbestand, sondern auch definierte ältere Datenbestände (d.h. Zeitreihen), verfügbar sein.

Absatz 3 hält die bisherige Praxis fest, wonach das Amt für Geoinformation die Geodaten des Kantons in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur speichert.

Absatz 4 eröffnet wie bei der Historisierung die Möglichkeit, dass der Kanton die Aufbewahrung der Geobasisdaten unter Beizug der Gemeinden übernehmen kann, wo dies sinnvoll oder nötig erscheint.

Artikel 13

Unter Archivierung versteht man die langfristige, sichere Aufbewahrung und Pflege von Geodaten (Art. 2 Bst. c GeoIV). Es werden nur diejenigen Daten archiviert, die archivierungswürdig sind und daher dauernd aufbewahrt werden sollen. Die Archivierungswürdigkeit der Daten wird vom Staatsarchiv in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bzw. mit den kantonalen Fachstellen beurteilt. Für die Archivierung der Geodaten im Geltungsbereich der KGeoIV ist das Staatsarchiv zuständig. Dieses schliesst mit dem Amt für Geoinformation Ablieferungsvereinbarungen ab, in denen die Modalitäten der Übertragung der einzelnen Datensätze an das Staatsarchiv geregelt werden.

Da die Verwaltung und Archivierung von Geodaten Spezialwissen und besondere Infrastrukturen erfordern, kann das Staatsarchiv die Archivierung auch auf Dritte übertragen. Falls auf Bundesebene eine durch die Kantone nutzbare Infrastruktur für die Archivierung von Geodaten geschaffen wird, sollte diese nach Möglichkeit genutzt werden. Die Datenhoheit verbleibt in jedem Fall beim Staatsarchiv.

Im Übrigen ist das Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG)⁷ massgebend.

Artikel 14

Das Geoinformationsrecht des Bundes wie des Kantons sieht grundsätzlich den freien Zugang zu Geodaten vor. So können die Geoinformationen möglichst breit und einfach genutzt werden. Der freie Zugang wird nur dort eingeschränkt, wo überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen (Art. 10 GeoIG, Art. 11 Abs. 2 KGeoIG). Die Geodaten werden in drei Zugangsberechtigungsstufen eingeteilt, je nachdem, ob die Daten öffentlich, beschränkt öffentlich oder nicht öffentlich zugänglich sind (Art. 21 GeoIV). Die jeweilige Zugangsberechtigungsstufe wird für jeden Datensatz in den Anhängen zur Verordnung aufgeführt.

Der Datenaustausch unter Behörden richtet sich nach Artikel 27 ff.

Artikel 15

Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A können grundsätzlich frei genutzt, verarbeitet und weitergegeben werden. Der Zugang kann nur bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränkt werden. Es gelten Artikel 14 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)⁸ und Artikel 29 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)⁹. Eine allfällige Verweigerung des Zugangs erfolgt mittels Verfügung (Art. 20).

Die Geodaten, die über das Geoportal des Kantons¹⁰ frei abgerufen werden können, sind der Zugangsberechtigungsstufe A zugeordnet.

Artikel 16

Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B sind beschränkt öffentlich zugänglich. Der Zugang wird gewährt, wenn er den Geheimhaltungsinteressen nicht widerspricht oder diese mit geeigneten Massnahmen gewahrt werden können und keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen. Von den Geodaten des Kantons sind weniger als 5% der zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet. Dazu gehören beispielsweise die kantonalen Trink- und Löschwasseranlagen oder der ABC-Gefahrenkataster.

⁷ BSG 108.1

⁸ BSG 152.04

⁹ BSG 107.1

¹⁰ www.be.ch/geoportal

Artikel 17

Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe C sind nicht öffentlich zugänglich (vgl. Art. 24 GeolV). Sie sind beschränkt verwaltungsintern zugänglich und dienen den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Aktuell sind keine Geodaten des Kantons der Stufe C zugeordnet.

Artikel 18

Geometadaten enthalten eine Beschreibung eines Datensatzes, bilden aber keinen konkreten Inhalt ab. Im Gegensatz zu den Geodaten ist der Zugang zu Geometadaten daher grundsätzlich frei. Besteht für einen Geodatensatz ein erhöhtes Geheimhaltungsinteresse, so dass seine Existenz geheim gehalten werden muss, kann die Fachgesetzgebung eine Beschränkung des Zugangs zu den entsprechenden Metadaten vorsehen.

Artikel 19

Die Bestimmungen betreffend die Einwilligung zur Nutzung in den Artikeln 19 bis 21 entsprechen grösstenteils denjenigen des Bundes (Art. 25–27 GeolV). Es wird aber auf die Unterscheidung von privater und gewerblicher Nutzung verzichtet, da dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 KGeolG kann die zuständige Stelle den Zugang zu Geodaten von einer Einwilligung abhängig machen. Die Einwilligung dient insbesondere dazu, den Zugang zu Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B und in Fällen von Artikel 15 Absatz 2 zu kontrollieren. Die Einwilligung wird in der Regel über technische Zugangskontrollen erfolgen. Wer die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf Erteilung der Einwilligung.

Die Einwilligung wird befristet, wenn nicht mehr aktuelle Daten ein Sicherheitsrisiko darstellen können. Dies ist z.B. denkbar bei veralteten Gefahrenkarten oder Karten mit Hindernissen für die Luftfahrt.

Artikel 20

Während die Einwilligung durch technische Zugangskontrolle, Verfügung oder Vertrag erteilt wird, muss die Verweigerung einer Einwilligung zwingend in Verfügungsform erfolgen. So wird sichergestellt, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Rechtsweg offensteht.

Artikel 21

Die Nutzung von Geodaten ist widerrechtlich und strafbar nach Artikel 66 KGeolG, wenn sie ohne die erforderliche Einwilligung der zuständigen Stelle erfolgt. Es ist diesfalls zu prüfen, ob die Einwilligung nachträglich erteilt werden kann.

Artikel 22

Zu den Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer der Geodaten gehört die Einhaltung der Nutzungsbedingungen und der Vorschriften über den Datenschutz, zudem dürfen sie Geodaten grundsätzlich nur mit Quellenangabe weitergeben. Bei einer Weitergabe von Daten gelten diese Pflichten auch für Dritte, die die Daten empfangen.

Geodaten der Zugangsberechtigungsstufen B und C dürfen nicht weitergegeben werden, da dies die entsprechenden Geheimhaltungsinteressen beeinträchtigen würde.

Artikel 23

Von der Abgabe von Geodaten spricht man, wenn der Zugang nicht direkt elektronisch (z.B. über das Geoportal) erfolgt, sondern wenn die Daten physisch bezogen werden, beispielsweise als Plan auf Datenträger oder in Papierform. Für die Förderung der Nutzung der Geodaten ist es wichtig, dass die Abgabe möglichst einfach erfolgt. Sämtliche Geodaten können daher grundsätzlich zentral beim Amt für Geoinformation bezogen werden (Art. 4 Abs. 2 KGeolG i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, OrV BVE)¹¹. Bei Geodaten, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen, können diese die Daten auch selber abgeben. Dies kann für den Nutzer insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn er eine besondere Beratung wünscht. Bereits heute werden Geodaten parallel von Kanton und Gemeinden abgegeben.

Artikel 24

Geodaten werden über die KGDI mittels Darstellungs- und Downloaddiensten zugänglich und nutzbar gemacht (Art. 25). Diese direkte elektronische Nutzung soll grundsätzlich kostenlos erfolgen. Damit wird die breite Nutzung der Daten und die damit verbundene Wertschöpfung gefördert.

Die KGDI wird im Rahmen der kantonalen Ressourcen betrieben (Prinzip des "best effort"). Für Nutzer, die darüber hinaus Mehranforderungen an die technische Infrastruktur stellen, beispielsweise in Form von schnelleren Verbindungen, einer grösseren Anzahl von Zugriffen oder erhöhten Sicherheitsanforderungen, kann im Rahmen von individuellen Vereinbarungen und gegen eine entsprechende Gebühr ein verbesserter Zugang geschaffen werden. Eine Gebühr kann auch für das Einrichten des Zugangs zu Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B erhoben werden. Davon ausgenommen sind die Gemeinden (Abs. 4) und kantonale Behörden (Art. 67 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, FLG)¹². Artikel 24 Absatz 1 ist nicht anwendbar auf den Datenaustausch mit dem Bund und andern Kantonen, da dieser in jedem Fall vertraglich geregelt wird (Art. 16 KGeolG).

Werden Geodaten nicht direkt elektronisch, sondern in anderer Form (z.B. auf Datenträger oder Plan in Papierform) bei der Abgabestelle bezogen, so werden grundsätzlich nur die Bereitstellungs- und Versandkosten erhoben. Zusätzliche Dienstleistungen, beispielsweise die Umwandlung der Daten in andere Datenformate oder das Erstellen von räumlichen Ausschnitten aus den Daten, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Geben die Gemeinden Geodaten ab, so können auch sie die Bereitstellungskosten erheben (Art. 14 Abs. 1 KGeolG). Diese richten sich nach den kommunalen Gebührentarifen.

Artikel 25

Geodaten werden über die KGDI mittels Darstellungs- und Downloaddiensten zugänglich gemacht. Auf die Einrichtung eines Downloaddienstes für Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe A kann verzichtet werden, wenn der Aufwand unverhältnismässig wäre. Dies kann insbesondere eintreten, wenn der Download sehr grosse Datenmengen umfassen würde. Für Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B wird nur dann auch ein Downloaddienst angeboten, wenn dies in den Anhängen entsprechend gekennzeichnet ist.

Absatz 3 listet verschiedene weitere Geodienste auf, die bei Bedarf angeboten werden können.

¹¹ BSG 152.221.191

¹² BSG 620.0

Artikel 26

Der Artikel regelt den Aufbau zusätzlicher fachspezifischer Geodienste durch die zuständigen Stellen und die kantonalen Fachstellen (Art. 4 Abs. 3 KGeolG). Es handelt sich hierbei um besondere Fachanwendungen, die die jeweilige Stelle zur Aufgabenerfüllung benötigt (z.B. Agrarinformationssystem GELAN). Der Artikel betrifft nur die Geodienste im Rahmen der kantonalen Geodaten-Infrastruktur. Die Gemeinden sind beim Aufbau und Betrieb zusätzlicher Dienste in ihren kommunalen und regionalen Infrastrukturen frei.

Artikel 27

Für die kantonalen und kommunalen Behörden (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG¹³) sind die Geodaten in der Regel frei zugänglich. Zu Geodaten der Zugangsberechtigungsstufe B haben Behörden Zugang, die ein öffentliches Interesse geltend machen und die Geheimhaltungsinteressen wahren können. Zu Geodaten der Zugangsberechtigungsstufen C haben nur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang, die sie zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen. Für Bundesbehörden und Behörden anderer Kantone gilt Artikel 30. Wo kantonale Behörden die Geodaten bei Dritten beschafft haben, gelten für die Weitergabe die jeweiligen Nutzungsbedingungen.

Artikel 28

Die Behörden des Kantons und der Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu ihren Geodaten (Art. 15 Abs. 1 KGeolG). Auch dieser Austausch erfolgt grundsätzlich über Geodienste. Wo dies nicht möglich ist, kann auf eine andere elektronische Form (z.B. direkter Zugriff auf die Infrastruktur) oder eine andere Art der Datenübermittlung (z.B. Übertragung auf Datenträger) ausgewichen werden.

Die Behörden haben grundsätzlich freien Zugang zu den gegenseitigen Geodaten. Für Geodaten der Zugangsberechtigungsstufen B und C gilt Artikel 27 Absatz 2 und 3. Geodaten nach Artikel 2 Absatz 4, die nicht in Anhang 1 bis 3 enthalten sind, werden nicht in der kantonalen Geodaten-Infrastruktur veröffentlicht. Die zuständige Stelle entscheidet hier im Einzelfall aufgrund des geltenden Rechts, ob die Daten ausgetauscht werden können.

Absatz 2 hält fest, dass für den Austausch der Geodaten zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden keine Gebühren, insbesondere auch keine Bereitstellungskosten bei nicht-elektronischen Formen der Datenübermittlung erhoben werden. Dies gilt aber nur, solange die Daten im festgelegten Standardformat bezogen werden. Verlangt der Empfänger zusätzliche Dienstleistungen wie besondere Datenformate oder Kartenausschnitte, so kann der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Artikel 29

Der Austausch von Geodaten mit dem Bund und andern Kantonen wird individuell mittels öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden. Angestrebt wird auch hier, dass der Zugang gegenseitig über Geodienste gewährt wird. Der Kanton verzichtet auf die Erhebung von Gebühren, sofern ihm ebenfalls der kostenlose Zugang zu den Geobasisdaten des Bezügers gewährt wird.

Artikel 30

Die Bestimmung hält fest, dass beim Datenaustausch unter Behörden die empfangende Stelle für den Datenschutz verantwortlich ist (Art. 8 KDSG).

¹³ BSG 155.21

Artikel 31 und 32

Die neu zu schaffende Kommission für Geoinformation ersetzt die bestehende Kommission Geodat. Sie soll die Koordination und Kommunikation der involvierten Stellen im Bereich der Geoinformationen sicherstellen, die Harmonisierung von Normen und Vorgaben unterstützen, bei der Weiterentwicklung der KGDI mitwirken und allgemein Verbreitung und Nutzung von Geoinformationen fördern. In der Kommission sind daher neben den Direktionen und der Staatskanzlei auch die Gemeinden vertreten. Bei Bedarf können Spezialisten aus den Fachbereichen (z.B. Nachführungsgeometer, Raumplaner, Werke) beigezogen werden.

Artikel 33

Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung bzw. nach der Zuständigkeit für den jeweiligen Sachbereich. Beziehen sich Geobasisdaten auf mehrere Sachbereiche, so wird die zuständige Stelle im Geodatenkatalog bestimmt (Art. 6 KGeoIG). Gleiches gilt für die Aufteilung der Kosten, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten anfallen.

Artikel 34

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE):

Artikel 3 OrV BVE wird mit der neuen Kommission für Geoinformationen (Art. 17 KGeoIG, Art. 30 ff. KGeoIV) ergänzt. In Artikel 9 OrV BVE werden die Aufgaben des Amtes für Geoinformation der neuen Gesetzgebung angepasst.

2. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁴:

Der Gebührentarif des Amtes für Geoinformation wird an die neue Gesetzgebung angepasst. Tarifpunkte, die gegenstandslos geworden sind, werden aufgehoben.

3. Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückinformationssystem (GRUDIS-Verordnung)¹⁵:

Anhang 1, Ziff. 2 wird an die neue Gesetzgebung angepasst.

4. Einführungsverordnung vom 18. September 2013 zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (EV ÖREBKV)¹⁶:

Der Bund gibt für den Bezugsrahmenwechsel der Referenzdaten der amtlichen Vermessung eine Frist bis Ende 2016 vor (Art. 53 Abs. 2 Bst. a GeoIV). Für den ÖREB-Kataster müssen sämtliche Daten - nicht nur die Referenzdaten - auf dem selben Bezugsrahmen basieren, da der Kataster ansonsten nicht nutzbar wäre. Artikel 8 EV ÖREBK wird daher mit einem neuen Absatz 3 ergänzt. Dieser hält fest, dass sämtliche Daten des ÖREB-Katasters auf dem neuen Bezugsrahmen CH1903+/LV95 basieren müssen. Der Bezugsrahmenwechsel hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Gemeinde den ÖREB-Kataster vorerst nur behördenintern einführt.

Der neue Absatz 4 hält fest, dass der Kataster der belasteten Standorte sowie die Grundwasserschutz-zonen und -areale für den ganzen Kanton auf den 1. Januar 2016 in den ÖREB-

¹⁴ BSG 154.21

¹⁵ BSG 215.321.5

¹⁶ BSG 215.341.4

Kataster aufgenommen werden. Diese Datensätze liegen bereits jetzt flächendeckend vor. Die gemeinsame Aufschaltung im ÖREB-Kataster für den ganzen Kanton fördert die Nutzung dieser Daten und führt für die Gemeinden zu keinem zusätzlichen Aufwand.

5. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)¹⁷:

Gemäss Artikel 74 KGeoIG wird Artikel 61 Absatz 6 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁸ dahingehend geändert, dass Baureglement, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen sind. Das anzuwendende Datenmodell wird von der kantonalen Fachstelle festgelegt. Artikel 120a Absatz 1 und 2 BauV werden dadurch gegenstandslos. In Absatz 3 wird der Begriff des Zonenplans entsprechend mit dem Baureglement und der Überbauungsordnung ergänzt.

Artikel 35

Die bestehende GeoV wird durch die vorliegende KGeoIV ersetzt und ist daher aufzuheben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die KGeoIV dient der Umsetzung des KGeoIG und hat gegenüber diesem keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen. Die vom KGeoIG und der KGeoIV angestrebte Harmonisierung der Geodaten durch Vereinheitlichung von Datenstandards führt dazu, dass die Geodaten besser genutzt und ausgetauscht werden können und so einen Mehrwert generieren. Die dazu nötigen Arbeiten können grösstenteils gestaffelt im Rahmen des laufenden Datenunterhalts erfolgen, so dass kaum zusätzliche Ressourcen nötig sein werden.

Die Anhänge zur Verordnung listen sämtliche Geobasisdaten und weiteren Geodaten des Kantons auf und klären die Zuständigkeiten. Dies trägt dazu bei, Doppelspurigkeiten bei der Datenbeschaffung und Verwaltung zu vermeiden und so Kosten zu sparen.

Der direkte elektronische Zugriff auf Geodaten ist grundsätzlich kostenlos. Die KGeoIV hält aber die Möglichkeit offen, dass der Kanton für Leistungen, die den angebotenen Standard übersteigen, Gebühren erheben kann. Für den Austausch von Geodaten mit dem Bund und anderen Kantonen können im Fall von Art. 29 Abs. 2 Gebühren erhoben werden.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen zu erwarten.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die KGeoIV hat im Vergleich zum KGeoIG keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Gemeinden. Zur Entlastung der Gemeinden ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Historisierung und Aufbewahrung der Geobasisdaten durch die kantonalen Fachstellen vorgenommen werden kann.

¹⁷ BSG 721.1

¹⁸ BSG 721.0

7. Ergebnis der Konsultation

Im Rahmen der Konsultation sind siebzehn Stellungnahmen eingegangen. Die KGeoIV wird durchweg begrüsst. Positiv aufgenommen wurde insbesondere der einfache, direkte und gebührenfreie Austausch von Geodaten zwischen den Behörden des Kantons und den Gemeinden, die Harmonisierung der Geodaten und die klare Zuweisung von Zuständigkeiten.

Die KGeoIV regelt die Datenlieferungspflicht der Gemeinden für die KGDI (Art. 4) und den Zugang zu den Daten mit Geodiensten (Art. 25). Die Gemeinden *Bern*, *Biel* und *Muri* sowie die *geosuisse* und *Geo+Ing* halten fest, dass das Zurverfügungstellen der Daten mit Geodiensten ausreichend sei und dass nicht nur der Kanton, sondern auch Gemeinden oder Private Geodienste betreiben können sollen. Das neue KGeoIG sieht vor, dass sämtliche Geodaten des kantonalen Rechts mindestens über die KGDI zugänglich gemacht werden müssen. Dies entspricht dem bestehenden Geoportal. Eine Vernetzung verschiedener kommunaler Plattformen mit Geodiensten müsste neu aufgebaut werden, wäre mit hohen Zusatzkosten verbunden und nach heutigem Stand der Technik weniger zuverlässig als eine zentrale Plattform. Aus dem gleichen Grund muss auch der Zugang zu den Daten über zentrale Geodienste erfolgen. Die KGDI schliesst regionale und kommunale Plattformen aber nicht aus. Den Gemeinden steht es weiterhin frei, eigene Plattformen mit eigenen Geodiensten zu betreiben.

Die KGeoIV sieht vor, dass die Geodaten durch das AGI abgegeben werden (Art. 23). Die Gemeinden können Geodaten, die in ihrer Zuständigkeit liegen, selber abgeben. Die Gemeinden *Bern*, *Thun*, *Biel*, und *Köniz* sowie *geosuisse* und *Geo+Ing* fordern, dass die Geodaten grundsätzlich durch die zuständige Stelle abgegeben werden und das AGI lediglich als subsidiäre Abgabestelle fungiert. Die Daten sollen ausserdem auch durch Private abgegeben werden können. Zweck der neuen Gesetzgebung im Geoinformationsrecht ist es unter anderem, dass der Zugang zu Geodaten möglichst einfach und kundenfreundlich möglich sein soll. Sämtliche Geodaten sollen daher zentral vom AGI abgegeben werden, die Daten in kommunaler Zuständigkeit zusätzlich von der Gemeinde. Der Vorschlag der Gemeinden würde bedeuten, dass die Nutzer die benötigten Daten jeweils bei mehreren Stellen beschaffen müssten. Dies erschwert den Zugang zu Geodaten und ist nicht im Sinne des KGeoIG.

Auch die Archivierung der Daten erfolgt zentral im Staatsarchiv (Art. 13). Die *Stadt Bern* weist darauf hin, dass sie ihre Unterlagen im Stadtarchiv archiviert. Die Geodaten werden von den Gemeinden an die KGDI geliefert. Es wäre wenig sachgerecht und mit zusätzlichen Kosten verbunden, wenn die Daten zwecks Archivierung wieder an die Gemeinden zurückgeleitet werden müssten. Zudem handelt es sich um Daten des kantonalen Rechts, so dass ein Interesse daran besteht, dass diese einheitlich und zentral archiviert werden. Es steht den Gemeinden aber frei, die Daten in ihrer Zuständigkeit zusätzlich selber zu archivieren.

Begrüsst wird schliesslich die neue Kommission für Geoinformation und die Möglichkeit der Gemeinden, sich daran zu beteiligen (Art. 31). Die Gemeinden *Bern*, *Biel* und *Köniz* sowie *geosuisse* und *Geo+Ing* fordern, dass die Gemeinden mehr als einen Sitz in der Kommission erhalten. Dieser Forderung wurde entsprochen und die Vorlage dahingehend angepasst, dass den Gemeinden neu drei Sitze in der Kommission zur Verfügung stehen.

Bern, 6. November 2015

Die Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektorin:

B. Egger-Jenzer